

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-11-27

Dezernat/ Amt: I / Amt für
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Axel Kleinschmidt
Telefon: 545 - 1265

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

01747/2013

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Stattgabe eines Widerspruchs der Oberbürgermeisterin gem. § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zu der DS Nr. 01623/2013

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 26.11.2013 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 – Drucksache Nr. 01623/2013 wird stattgegeben.

Begründung

2 1. Sachverhalt / Problem

Mit Beschluss der Stadtvertretung in der Sitzung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 ist die Oberbürgermeisterin mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt worden.

Die Oberbürgermeisterin hat diesem Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widersprochen, soweit sich dieser über nicht gedeckte finanzielle Mehraufwendungen, über das städtische Haushaltskonsolidierungskonzept, dortige HSK-Ziffer 49 -1-1 sowie über die Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Unterbreitung von Deckungsvorschlägen verhält.

Nach der vorgenannten Vorschrift hat die Oberbürgermeisterin einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss verletzt das Recht.

Im Einzelnen verletzt der Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 insoweit das geltende Recht, als er unter Ziffer 1 unmittelbar negativen Einfluss nimmt auf die rechtsaufsichtlich zur Umsetzung angeordnete Haushaltskonsolidierungsmaßnahme 49-1-1, indem die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2014, 2015 und 2016 ausgesetzt worden ist, ohne zugleich die in § 31 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KV M-V zwingend aufgeführten Kompensationsvorgaben zu erfüllen.

Ziffern 3 und 5 des Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 sind ausweislich der zutreffenden Ausführungen des Herrn Beigeordneten Niesen in dessen

in Kopie als Anlage beigefügtem Schreiben an die Oberbürgermeisterin vom 20.11.2013 mit Mehraufwendungen verbunden, ohne dass dabei die in § 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V zwingend aufgeführten Kompensationsvorgaben erfüllt sind. Auch insoweit liegt eine Rechtsverletzung vor.

Insgesamt ergibt sich hiernach nach dem Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von mindestens 200.000 €, ohne dass dabei die in § 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V zwingend aufgeführten Kompensationsvorgaben erfüllt sind. Auch insoweit liegt eine Rechtsverletzung vor.

Darüber hinaus enthält der Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zur DS 01623/2013 unter der Ziffer 8 einen über das Votum des Jugendhilfeausschusses hinausgehenden eigenständigen Regelungsgegenstand, ausweislich dem „die Oberbürgermeisterin beauftragt worden ist, zu den zu der DS 01623/2013 zur Abstimmung stehenden Beschlusspunkten 1 und 2 einen Deckungsvorschlag zu unterbreiten“.

Auch insoweit verletzt der Beschluss der Stadtvertretung das geltende Recht, weil die Oberbürgermeisterin nicht zur Umsetzung der in § 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V aufgeführten gesetzlichen Kompensationsvorgaben herangezogen werden kann.

Vielmehr ist das Verfahren im Falle von - wie vorliegend unter Ziffern 3 und 5 des Beschlusses - beschlussbedingten Mehrausgaben bzw. – wie vorliegend unter Ziffern 1 und 2 des Beschlusses - im Falle der Verzögerung oder des Entgegenstehens bei der Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes klar geregelt.

Hiernach muss bereits im Falle von Anträgen, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen entstehen, konkret bestimmt sein, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind sowie der Teilhaushalt benannt werden (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).

Im Falle, dass Anträge sowie Beschlussvorlagen die Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen würden, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benannt werden, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Ferner ist in dem Antrag bzw. der Beschlussvorlage die Eignung der neuen Maßnahme darzustellen (§ 31 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KV M-V).

Diesen zwingenden gesetzlichen Vorgaben kann die Stadtvertretung aber nicht gerecht werden durch eine Beauftragung der Oberbürgermeisterin, in deren Folge erst jeweils später ein Teilhaushalt oder die zusätzlichen neuen, die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensierenden Maßnahmen benannt und deren Eignung dargestellt werden könnten.

Die Stadtvertretung hat gem. § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Der angegriffene Beschluss und das Widerspruchsschreiben der Oberbürgermeisterin sind als Anlagen beigefügt.

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

- Beschlussprotokoll zum Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zu der DS 01623/2013
- Schreiben des Herrn Beigeordneten Niesen an die Oberbürgermeisterin vom 20.11.2013
- Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 26.11.2013

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin